



## Verordnung

Gemäß §14 des Campingplatzgesetzes LGBl. Nr. 34/1981 i.d.g.F. wird Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Dalaas vom 06.02.2007 verordnet:

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb der gewidmeten Bauflächen und der dafür vorgesehenen Campingplätze in der Gemeinde Dalaas ist aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft, des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes nicht erlaubt.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Festzelte, Wohnwagen usw. die anlässlich von Festveranstaltungen der Ortsvereine aufgestellt werden. Weiters auf Zeltlager von Jugendgruppen, Bundesheer oder Rettungsorganisationen soweit eine Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 des Campingplatzgesetzes vorliegt.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 19 Abs. 2 Campingplatzgesetz LGBl. Nr. 34/1981 von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis zu 700 Euro bestraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 03.06.2003 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 06.02..2007 in Kraft.

Der Bürgermeister



Christian Gantner

Angeschlagen am: 07.02.2007

Abgenommen am: 21.02.2007